



**Radsportverein Wellinghofen 85 e.V.**

# Satzung

Version April 1999

Am 4. Juni 1985 gründeten im Vereinslokal  
" Haus Middelman-Heinen "  
folgende Personen den RSV Wellinghofen:

Willi Hanse  
Ilse Hanse  
Rudi Fiedler  
Ilona Grote  
Heinz Schneider  
Hans-Jürgen Vollmer  
Fritz Wiedemann  
Heinrich Schröder  
Francesco De Rosa  
Helmut Schneider  
Manfred Mischke  
Jochen Kling

# SATZUNG

## § 1 - Name

Der Verein führt den Namen

**Radsportverein Wellinghofen 83 e.V.**

## § 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins ist Dortmund. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer 3342 eingetragen.

## § 3 - Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, die körperliche und sittliche Ertüchtigung aller seiner Mitglieder - vor allem aber der Jugendlichen durch die Pflege und die Förderung aller Zweige des Radsports, zu gewährleisten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar sowohl im Bereich des Leistungssports als auch im Bereich des Breitensports.
3. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuschüsse und Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, ebenso keine Vergütungen, die über die in gemeinnützigen Unternehmungen üblichen Spenden hinausgehen.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral und lehnt Bestrebungen klassentrennender und Bindungen konfessioneller und ideologischer Art ab.

## § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches

Aufnahmeersuchen (Aufnahmeantrag) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahmebestätigung oder -ablehnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliedschaft in diesem Verein zieht die Mitgliedschaft in den übergeordneten Landes- und Bundesverbänden nach sich. Deren Satzung, Jugend- und Sportordnungen sind damit für jedes Vereinsmitglied bindend. Gleichzeitig gehört damit auch jedes Vereinsmitglied der Sporthilfe e.V. an. Der Versicherungsbeitrag ist zusätzlich zum Vereinsbeitrag einzuzahlen.

## § 5 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist nur schriftlich zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Mit Eingang der Austrittserklärung erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Jedoch bleibt die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen.
2. durch den Tod
3. durch Ausschluß. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 5 Vereinsmitgliedern kann ein Mitglied vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ehrenrat hat darüber zu befinden und seine Entscheidung dem Gesamtvorstand zu unterbreiten. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grobe Verstöße gegen
    - den Zweck des Vereins
    - die Satzung des Vereins
    - die Vereinsdisziplin
    - die Vereinskameradschaft
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
  - c) Sollte ein Mitglied 6 Monate mit Beiträgen im Rückstand sein, wird es nach Abmahnung aus dem Verein ausgeschlossen.

Vor der Ausschlußentscheidung ist dein Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Danach wird vom Ehrenrat über den Antrag beraten und eine Empfehlung an den Gesamtvorstand abgegeben. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dein Mitglied steht gegen die Ausschlußentscheidung ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Widerspruchsfrist beträgt 14 Tage. Mit dem Zugehen des Bescheides über den Ausschluß erlöschen bzw. ruhen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

## **§ 6 - Maßregelungen und Ehrungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen haben, können zur Vermeidung eines Ausschlusses folgende Maßnahmen vom Gesamtvorstand verhängt werden:
  - a) Ermahnung
  - b) Verweis
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bzw. an den Rennveranstaltungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen oder in der Versammlung mündlich zu übermitteln.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von 5 Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Der Ehrenrat wird über diese Anträge beraten und Empfehlungen an den Gesamtvorstand einreichen, über die dieser dann entscheiden wird.

## **§ 7 - Beiträge**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie dürfen nicht unter den Empfehlungsbeiträgen der Übergeordneten Verbände liegen.

## **§ 8 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

Voll stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gäste haben zwar jederzeit Zutritt, aber niemals Stimmrecht. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 - Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - A. die Mitgliederversammlung
  - B. der Gesamtvorstand
  - C. der Ehrenrat
  - D. die Ausschüsse

## **§ 10 - Aufgaben der Vereinsorgane**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Wahl und die Abberufung des Gesamtvorstandes erfolgen durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Das ist der Fall, wenn mindestens "ein Fünftel" der Vereinsmitglieder ihre Einberufung verlangt.
4. Zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Hauptversammlung wird schriftlich eingeladen. Diese Einladung muß den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin unter Beifügung der Tagesordnung zugesandt sein.
5. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
6. Anträge, deren Inhalt nicht die Satzung betreffen, sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag erneut zur Beratung zurückzustellen und dann wieder abzufragen. Besteht immer noch Stimmgleichheit, so ist er abgelehnt.
7. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung

- c) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
  - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - f) Wahl des Versammlungsleiters
  - g) Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Ehrenratsmitglieder
  - h) Wahl der Vereinsausschüsse
  - i) Wahl der Kassenprüfer
  - j) Festlegung der Vereinsveranstaltungen
  - k) Entscheidung über Anträge
  - l) Festsetzung der Beiträge
  - m) Verschiedenes
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
9. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und aus dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand wird aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer gebildet und für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahlen werden jährlich in der Weise vorgenommen, dass in den Jahren mit geraden Zahlen (z.B. 2000) der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt werden und in den Jahren mit ungeraden Zahlen (z.B. 2001) der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Bei der ersten Wahl nach dieser Regelung, werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur für ein Jahr gewählt.

Der erweiterte Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Dazu gehören der Schriftführer, der Jugendwart, der Sozialwart, der Pressewart und die Fachwarte.

Der Gesamtvorstand ist auf der Jahreshauptversammlung zu wählen. Dabei gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigen konnte. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) der endgültige Ausspruch von Aufnahme, Bestrafung, Ausschluß und Ehrung von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem alle Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen des Vereins. Er unterrichtet den Gesamtvorstand ständig über seine Tätigkeit.

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und 3 gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende des Ehrenrates ist aus seinen Mitgliedern in der 1. Sitzung zu wählen. Aufgabe des Ehrenrates ist es, Empfehlungen über Ehrungen, Maßregelungen und Ausschlüsse für den Gesamtvorstand auszuarbeiten.



Die Vereinsausschüsse sollten aus mindestens jeweils 3 Mitgliedern bestehen. Aufgabe der Ausschüsse ist es, für bestimmte Fachbereiche anstehende Probleme zu bewältigen.

Ständige Ausschüsse sind:

- a. der Sportveranstaltungsausschuß,
- b. der Festausschuß

## **§ 11. Jugend**

Die Jugend des Verein führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der/die Jugendleiter und sein(e) Stellvertreter(in) werden in der ordentlichen Jugendversammlung gewählt und gehören zum erweiterten Vorstand.

## **§ 12 - Haftung**

Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern.

## **§ 13 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Dortmund mit . der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muß.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2008 über die Satzungsänderung, sowie den unveränderten Bestimmungen und den zuletzt zum Registergericht eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen bisherigen Änderungen überein.

Dortmund, den 9.12.2009

Günter Kimm  
1. Vorsitzender